

99007024079000

Erstattung von Beitragsaufwendungen Auszahlung

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102711780/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99007024079000
Leistungsbezeichnung I	Erstattung von Beitragsaufwendungen Auszahlung
Leistungsbezeichnung II	Als Maßnahmeträger Sozialversicherungsbeiträge erstattet bekommen, die für die Zeit der Durchführung einer Reha-Maßnahme abgeführt wurden
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sozialversicherung, Rentenversicherung, Arbeitsleben, Pflegeversicherung, Versicherungsbeitrag, Menschen mit Behinderungen, Rehabilitation, Arbeitslosenversicherung, Erwerbsleben, Reha, Krankenversicherung, Teilhabe, Behinderung, Arbeitsplatz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Auszahlung (79)
SDG-Informationsbereich	Aufnahme einer Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Behinderung (1130300), Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.02.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_64.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_127.html
Teaser	Wenn Sie als Maßnahmeträger Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen durchführen, müssen Sie die Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. Die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter erstattet Ihnen auf Antrag die Sozialversicherungsbeiträge.
Volltext	<p>Die Bundesagentur für Arbeit ist Rehabilitationsträger, soweit kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Dies gilt auch für Menschen mit Behinderungen, die von Jobcentern betreut werden. Allerdings ergibt sich hier die Besonderheit, dass für die Leistungen zur beruflichen Teilhabe geteilte Leistungsverantwortlichkeiten zwischen Agentur für Arbeit und Jobcenter bestehen.</p> <p>Soweit die Bundesagentur für Arbeit nicht selbst dazu verpflichtet ist, müssen Sie als Maßnahmeträger für alle Teilnehmenden die Meldung zur Sozialversicherung vornehmen und während der Maßnahme die Beiträge zur Sozialversicherung zahlen. Konkret geht es dabei um die Beiträge zur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankenversicherung, • Rentenversicherung, • gegebenenfalls Arbeitslosenversicherung und

Modul

Sachverhalt

- Pflegeversicherung.

Die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter erstattet Ihnen die gezahlten Beiträge zur Sozialversicherung, je nach Leistungsverantwortung.

Sie bekommen das Geld während der gesamten Zeit, in der die Maßnahme läuft, monatlich nachträglich überwiesen, sobald Sie einen Antrag gestellt haben.

Wie hoch die Erstattungsbeiträge sein können, hängt davon ab, um welche Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben es sich handelt und welche persönlichen Voraussetzungen durch den Teilnehmenden erfüllt werden. Zur Orientierung können Sie die "Tabelle der Erstattungsbeiträge für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation" heranziehen, die die Bundesagentur für Arbeit mit dem Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV SV) abgestimmt hat.

Erforderliche Unterlagen

Neben dem Antrag auf Erstattung der Beitragsaufwendungen sind keine weiteren Unterlagen einzureichen.

Voraussetzungen

- Damit Sie die Sozialversicherungsbeiträge erstattet bekommen können, müssen Sie
 - rechtlich dazu verpflichtet sein, die Meldung zur Sozialversicherung vorzunehmen und die Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen,
 - die Meldung zur Sozialversicherung vorgenommen haben und
 - die Beiträge entrichtet haben und
 - einen Antrag beim zuständigen Leistungsträger gestellt haben.
- Darüber hinaus können die Sozialversicherungsbeiträge nur für Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben bezahlt werden, die von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gefördert werden.

Kosten

Keine

Verfahrensablauf

Sie erhalten eine Mitteilung, sofern Sie für die Zahlung und Meldung der Sozialversicherungsbeiträge

Modul

Sachverhalt

zuständig sind. Dies kann elektronisch, zum Beispiel über die Elektronische Maßnahmeabwicklung (EMAW), oder über ein personenbezogenes Informationsschreiben erfolgen.

Damit Ihnen die Sozialversicherungsbeiträge erstattet werden können, müssen Sie einen Antrag stellen.

- Gehen Sie auf die Internetseite der Bundesagentur für Arbeit und laden Sie den "Antrag auf Erstattung der Beitragsaufwendungen für Menschen mit Behinderungen" herunter oder nutzen Sie die Möglichkeit der OnlineAntragstellung in Ihrem Arbeitgeberaccount.
- Füllen Sie den Antrag vollständig aus. Beachten Sie dabei die Werte aus der Tabelle der Erstattungsbeiträge. Reichen Sie den Antrag bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit oder Ihrem zuständigen Jobcenter ein bzw. übersenden Sie den Antrag online.
- Die zuständige Agentur für Arbeit beziehungsweise das zuständige Jobcenter prüfen Ihren Antrag.
- Sind alle Voraussetzungen erfüllt, bekommen Sie die Sozialversicherungsbeiträge erstattet.

Bearbeitungsdauer

3 Woche(n)
Die Bearbeitung dauert in der Regel 3 Wochen.

Frist

Es gilt die übliche Verjährungsfrist von 4 Jahren.

weiterführende Informationen

https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014173.pdf
<https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen/sgbii-grundsicherung>
<https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen/sgbix-rehabilitation>

Hinweise

Rechtsbehelf

Keine

Kurztext

- Erstattung von Beitragsaufwendungen Auszahlung
- für Menschen mit Behinderungen, die
 - an einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen, die von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gefördert wird

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Agentur für Arbeit oder Jobcenter erstattet dem Maßnahmeträger die Sozialversicherungsbeiträge: <ul style="list-style-type: none"> • Krankenversicherung • Rentenversicherung • gegebenenfalls Arbeitslosenversicherung • Pflegeversicherung • Beiträge werden für die Dauer der RehaMaßnahme übernommen • Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Beiträge müssen bereits vom Maßnahmeträger bezahlt worden sein • Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben muss von Agentur für Arbeit oder vom Jobcenter gefördert sein • Zuständig: Agentur für Arbeit oder Jobcenter
Ansprechpunkt	Die Dienststelle, die die Reha-Maßnahme bewilligt, ist die für Sie zuständige Dienststelle.
Zuständige Stelle	Die Dienststelle, die die Reha-Maßnahme bewilligt, ist die für Sie zuständige Dienststelle.
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Erstattung von Beitragsaufwendungen Auszahlung, Erstattung von Beitragsaufwendungen Auszahlung